

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, 7. Oktober 2008

Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jahressteuergesetz 2009

hier: Umsetzung des MwSt.-Paketes (zusätzliche Punkte 16 und 17 der Anhörung)

Sehr geehrter Herr Oswald,

als Ergänzung zu unserer Eingabe vom 6.10.2008 möchten wir nachfolgend zu den zusätzlichen Punkten 16 und 17 der Anhörung Stellung nehmen, mit denen die Richtlinien 2008/8/EG (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 11) und 2008/9/EG (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 23) jeweils vom 12. Februar 2008, das sog. MwSt-Paket, in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Der Umstand, dass uns die insoweit geplanten gesetzlichen Änderungen erst mit der Einladung zur Anhörung übermittelt worden sind, hat die Aufteilung der Eingaben erforderlich gemacht.

Mit der Richtlinie 2008/8/EG wird die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) im Hinblick auf den Ort von Dienstleistungen neu gefasst, mit der Richtlinie 2008/9/EG die Erstattung der

Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige. Beide Richtlinien entfalten ihre Wirkungen zum 1. Januar 2010. Die Änderungen stellen die folgenschwersten Rechtsanpassungen des EU-weit harmonisierten Umsatzsteuerrechts seit Einführung des EG Binnenmarktes im Jahre 1993 dar. Denn von der Bestimmung des Ortes, an dem Dienstleistungen im umsatzsteuerlichen Sinn als erbracht gelten, hängt ab, ob Rechnungen netto oder brutto, und wenn brutto mit der Umsatzsteuer welchen Landes erstellt werden müssen. Und der fälschliche Ausweis von Umsatzsteuer hat für den leistenden Unternehmer genauso gravierende Folgen wie ein versehentlicher Nichtausweis.

Umso unverständlicher ist, dass diese gravierenden Änderungen kurzfristig durch das Jahressteuergesetz 2009 in deutsches Recht umgesetzt werden sollen, ohne den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, sich mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im gebotenen Umfang zu befassen. Um eine EU-einheitliche Umsetzung der neuen Vorschriften in die nationalen Umsatzsteuervorschriften der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, Doppel- und Nichtbesteuerung innerhalb der EU zu verhindern und für die Unternehmen zusätzliche Lasten und Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte vor der Umsetzung zuerst die Klärung einiger Begriffe (z.B. Steuerpflichtiger, Betriebsstätte / feste Niederlassung, usw.) auf EU-Ebene vorangetrieben werden.

Dem Zeitaspekt ist es wohl auch geschuldet, dass sich durch die nun vorgeschlagenen Änderungen in erschreckender Anzahl handwerkliche Fehler ziehen, die uns bereits bei der - aufgrund der kurzen Zeit leider nicht detaillierter möglichen - Prüfung aufgefallen sind. Sie finden diese Fehler in einer Übersicht im besonderen Teil. **Wir möchten deshalb auch anregen zu prüfen, ob es nicht besser wäre, die notwendigen Änderungen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren bei ausreichender Beteiligung der betroffenen Verbände umzusetzen.**

Ganz besonders möchten wir zudem auf folgenden Umstand hinweisen:

Der Ort von Leistungen im EU-Binnenmarkt hängt - ab 2010 ganz besonders - davon ab, ob es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer handelt, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht. Ist diese Frage zu bejahen, müssen nämlich zukünftig die betreffenden Rechnungen grundsätzlich netto ausgestellt werden, wenn der Auftraggeber seinen Sitz in einem anderen EU-Staat hat. Die Prüfung der Unternehmereigenschaft des Auftraggebers und des Bezuges für dessen Unternehmen können für den Leistenden dabei nur anhand der ihm von seinem Vertragspartner genannten USt-IdNr. erfolgen. Deshalb wird in der Begründung zum Gesetzentwurf auch zu Recht ausgeführt: „Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber seinem Auftragnehmer eine USt-IdNr., kann dieser davon ausgehen, dass die Leistung für dessen unternehmerischen Bereich bezogen wird.“

Ungeachtet dessen, dass dies zwar in der Begründung, nicht aber im vorgeschlagenen Gesetzestext ausgeführt wird, bleibt die Aussage die Lösung des Kernproblems schuldig. Wie nämlich kann der leistende Unternehmer sicher sein, dass es sich bei seinem Vertragspartner ebenfalls um einen Unternehmer handelt? Ohne die Lösung dieses Problems, die nur über einen umfangreichen Vertrauensschutz für den leistenden Unternehmer erreicht werden kann, drohen ab 2010 bei der Abrechnung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen chaotische Zustände, weil kein Unternehmer - zumindest bei neuen Kunden - sicher wissen wird, ob er eine Brutto- oder Nettorechnung auszustellen hat. Eine dem § 6a Abs. 4 UStG vergleichbare Rechtsnorm, die den Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen betrifft, und hiermit zwingende Vorgaben für einen funktionierenden Binnenmarktes umsetzt, bedarf es auch für grenzüberschreitende Dienstleistungen.

Auch für den Leistungsempfänger bedarf es einer klaren Regelung bezüglich der Verwendung seiner USt-IdNr., vor allem wenn bei Leistungsbezug beabsichtigt wird bzw. schon feststeht, dass er die bezo-

gene Leistung für außerunternehmerische Zwecke verwenden wird. Muss er in diesem Falle die ihm zugeteilte USt-IdNr. gegenüber seinem ausländischen Leistungsgeber zwingend verwenden oder hat er ein Wahlrecht, wenn er bei Leistungsbezug die Absicht hat, die bezogene Leistung außerunternehmerisch zu verwenden? Diese Frage muss ebenfalls EU-einheitlich geklärt werden.

Zu den Auslegungsproblemen, die sich aus der Richtlinie selber ergeben, hat sich die Wirtschaft im Nachgang zu einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums bereits im August an dieses gewandt. Wir haben uns erlaubt, dieses Schreiben der Eingabe beizufügen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

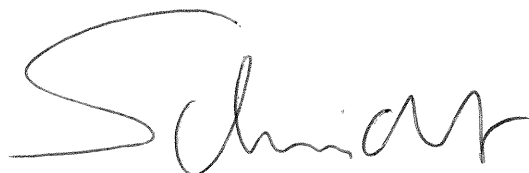
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



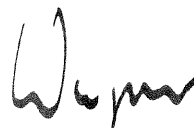
BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



DIHK

BDI

ZDH

BDA

BdB

GDV

HDE

BGA

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

I. Zu Punkt 17 der zusätzlichen Punkte der Anhörung
(Umsetzung der Richtlinie 2008/8/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung)

§ 3a Abs. 2 S. 1, § 3a Abs. 3 Nr. 3 c), § 3a Abs. 3 Nr. 4, § 3a Abs. 4 S. 1, § 3a Abs. 5 S. 1, § 3b Abs. 1 S. 3, § 3b Abs. 2, § 3b Abs. 3 UStG-E

Wie die Begründung zu den Gesetzesänderungen zunächst richtig ausführt, werden Dienstleistungen an Unternehmer künftig grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt. Dementsprechend gilt nach Art. 43 Nr. 1 i. d. F. der RL 2008/8/EG als Steuerpflichtiger (= Unternehmer) auch derjenige, der auch nicht steuerbare Leistungen erbringt, in Bezug auf alle an ihn erbrachten Leistungen. Art. 44 i. d. F. der RL 2008/8/EG normiert entsprechend: "an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt,...". Es kommt also, anders als in der Begründung zu § 3a UStG-E auf S. 9 dargestellt, gerade nicht darauf an, ob die Dienstleistungen für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers bezogen werden oder nicht. Das kann der leistende Unternehmer regelmäßig auch nicht beurteilen.

Entscheidend ist, wie in der RL 2008/8/EG normiert, das Auftreten des Leistungsempfängers als Unternehmer beim Leistungsbezug. Auch in der Begründung wird ausgeführt, dass, wenn der Leistungsempfänger gegenüber seinem Auftraggeber eine USt-IdNr. verwendet, dieser davon ausgehen kann, dass die Leistung für dessen unternehmerischen Bereich bezogen wird.

Gleiches gilt für die nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen, denen eine USt-IdNr. erteilt worden ist. Nach den Wortlauten der oben zitierten Normen reicht es für die Verlagerung des Ortes der Dienstleistung aus, dass diesen nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen eine USt-IdNr. erteilt worden ist. Dieses setzt jedoch nur Art. 43 Nr. 2 i. d. F. der RL 2008/8/EG um. Art. 44 i. d. F. der RL 2008/8/EG verlangt jedoch, dass auch diese als Steuerpflichtiger (=Unternehmer) geltenden nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen als solche auftreten. Der leistende Unternehmer kann ohne Kundgabe der USt-IdNr. der leistungsempfangenden nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person nicht erkennen, dass dieser eine solche erteilt worden ist.

Petitum:

Die Passagen

"... an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird,...", "an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist." bzw. "... ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,...eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,..."

sollten ersetzt werden durch

"Unternehmer oder nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, die unter einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handeln..."

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG-E

§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG-E setzt Art. 53 i. d. F. der RL 2008/8/EG nur unzutreffend um. Die Einschränkung in § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG-E zum Anwendungsbereich im Hinblick auf Tätigkeiten, „die für die Ausübung der Leistung unerlässlich sind“, findet sich in Art. 53 i. d. F. der RL 2008/8/EG nicht.

Petition:

In § 3a Abs. 3 Buchst. a UStG-E ist der Satzteil „die für die Ausübung der Leistung unerlässlich sind“ zu streichen.

§ 3a Abs. 4 S. 2 Nr. 8 UStG-E

§ 3a Abs. 4 S. 2 Nr. 8 UStG-E setzt Art. 59 Buchst. d) i. d. F. der RL 2008/8/EG nur teilweise um, da sich Art. 59 Buchst. d) i. d. F. der RL 2008/8/EG nicht nur auf die Rechte nach Art. 59 Buchst. a) i. d. F. der RL 2008/8/EG bezieht, sondern auf "... ein in diesem Artikel [59] genanntes Recht...".

Petition:

Die Formulierung "... der in Nummer 1..." sollte ersetzt werden durch "... der in diesem Absatz...".

§ 18a Abs. 2 Nr. 3 a) UStG-E

§ 18a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) UStG-E setzt Art. 262 Buchst. c) i. d. F. der RL 2008/8/EG um. Art. 262 Buchst. c) i. d. F. der RL 2008/8/EG lautet allerdings: "... die keine Dienstleistungen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerbar ist, von der Mehrwertsteuer befreit sind,... ". Diese Klarstellung sollte in die nationale Regelung übernommen werden, um den Gesetzesanwender darauf hinzuweisen, dass er die Steuerfreiheit im Empfangsmitgliedstaat, die von der Deutschlands abweichen kann, für Zwecke der Zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Dienstleistungen zu prüfen hat.

Petition:

Zwischen "... unter der die..." und "... steuerpflichtigen sonstigen..." sollte "... in diesem Mitgliedstaat..." ergänzt werden.

(§ 27 UStG)

Es fehlt die Normierung des Anwendungszeitpunktes in § 27 UStG. Es ist somit nicht ersichtlich, dass die Änderungen erst ab dem 01.01.2010 greifen (vgl. Artikel 1 RL 2008/8/EG). Nach Art. 3, 4 und 5 RL 2008/8/EG sind im Übrigen weitere Umsetzungszeitpunkte der RL 2008/8/EG normiert (zum 1.1.2011, 1.1.2013 und zum 1.1.2015).

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

(Begriff der sonstigen Leistung)

Bei Überarbeitung der Regeln zum Ort der „sonstigen Leistung“ sollte im gesamten UStG der nicht richtlinienkonforme Begriff der „sonstigen Leistung“ durch den Begriff "Dienstleistung" ersetzt werden, der im übrigen Gemeinschaftsgebiet üblich ist. Es fällt insbesondere ausländischen Gesetzesanwendern schwer, den in der Richtlinie verwendeten Begriff "supply of services" im Begriff der "sonstigen Leistung" wiederzufinden und umgekehrt ist der Begriff der "sonstigen Leistung" nicht übersetzbar, es sei denn, man übersetzt ihn mit "Dienstleistung".

Petitum:

Der Begriff "sonstige Leistung" sollte im UStG ersetzt werden durch den Begriff "Dienstleistung".

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

II. Zu Punkt 16 der zusätzlichen Punkte der Anhörung

(Umsetzung der Richtlinie 2008/9/EG bzgl. der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige)

§ 18g UStG-E

§ 18g UStG-E setzt die RL 2008/9/EG nur teilweise um. Nach Art. 15 Abs. 2 RL 2008/9/EG hat der Ansässigkeitsstaat dem Antragsteller unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung zu übermitteln, durch die der Nachweis der Einhaltung der Antragsfrist zum 30. September erbracht werden kann.

Soweit § 18g UStG-E Bezug nimmt auf einen "Antrag nach amtlich vorgeschriebenen Muster" ist dies zu unbestimmt, weil die in § 18g UStG-E relevanten Anträge von dem Mitgliedstaat der Erstattung und nicht von Deutschland inhaltlich vorgegeben werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 RL 2008/9/EG). Als Lösung bietet sich nur die Einführung eines gemeinschaftsweit einheitlichen Erstattungsantrages an.

Petitum:

§ 18g UStG-E sollte um folgenden Passus ergänzt werden: "Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt dem im Inland ansässigen Unternehmer unverzüglich den Eingang des elektronischen Erstattungsantrages."

§ 59 UStDV-E:

Gemäß der Neuregelung des § 13b Abs. 4 S. 1 UStG-E gilt ein Ausländer als im Ausland ansässig für solche Leistungen, bei denen eine im Inland gelegene Betriebsstätte nicht in die Leistung einbezogen ist. Fraglich ist in diesen Fällen das anzuwendende Verfahren zur Erstattung der Vorsteuer: Hat der ausländische Unternehmer etwaige deutsche Umsatzsteuer aus den Eingangsleistungen, die in seine Ausgangsleistungen eingegangen sind, über das Vergütungsverfahren oder über die Umsatzsteuererklärungen der lokalen Betriebsstätte (auch wenn sie nicht involviert war) zu beantragen? Hier regen wir eine EU-weit einheitliche Klärung an.

§ 61 Abs. 1 UStDV-E

§ 61 Abs. 1 UStDV-E setzt die RL 2008/9/EG falsch um. Die Übermittlung des elektronischen Erstattungsantrags erfolgt nicht durch den Unternehmer, sondern durch dessen Ansässigkeitsmitgliedstaat nach Prüfung der Zulässigkeit, insbesondere der Unternehmereigenschaft (vgl. Art. 18 RL 2008/9/EG). Von daher ist es - wie Art. 15 Abs. 1 S. 1 RL 2008/9/EG normiert - ausreichend, dass der Erstattungsantrag bis zum 30. September beim Ansässigkeitsmitgliedstaat eingegangen ist. Die Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern liegt nicht in der Hand des Steuerpflichtigen und ist auch für den Fristablauf am 30. September ohne Bedeutung.

Petitum:

Die Formulierung des § 61 Abs. 1 UStDV-E sollte gestrichen und durch folgende ersetzt werden:

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

"Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den elektronischen Erstattungsantrag an das von dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal zu übermitteln."

§ 61 Abs. 2 S. 1 UStDV-E

Wie vorab ausgeführt, kommt es für die Fristeinholung auf den Eingang des Erstattungsantrags beim Ansässigkeitsmitgliedstaat an (Art. 15 Abs. 1 S. 1 RL 2008/9/EG). Dies kommt in der Formulierung des § 61 Abs. 2 S. 1 UStDV-E nicht zum Ausdruck.

Petition:

§ 61 Abs. 2 Satz 1 UStG-E sollte wie folgt gefasst werden:

Die Vergütung ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, bei der Stelle nach Absatz 1 zu beantragen.

§ 61 Abs. 2 S. 4 UStDV-E

Bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das Bundeszentralamt für Steuern die Vorlage von Originalbelegen verlangen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen dieses Verlangens vor allem auf die Fristabläufe nach Art. 21 RL 2008/9/EG ist es erforderlich, dass das Bundeszentralamt für Steuern die vorliegenden Zweifel substantiiert und auf den einzelnen Geschäftsvorfall bezogen begründet, weshalb sich auch eine formularmäßige Begründung verbietet.

Petition:

In § 61 Abs. 2 UStDV-E sollte folgender Satz 5 angefügt werden:

"Die Zweifel an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe sind dabei auf den einzelnen Geschäftsvorfall bezogen substantiiert zu begründen; formularmäßige Formulierungen sind nicht zulässig."

(Fehlende Umsetzung von Art. 19, 21 und 22 RL 2008/9/EG)

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden die Art. 19, 21 und 22 RL 2008/9/EG nicht in nationales Recht umgesetzt. Hierbei dürfte es sich um ein Versehen handeln, weil die entsprechenden Artikel Fristen regeln, innerhalb derer über die Erstattungsanträge zu entscheiden und die Erstattungsbeträge auszuführen sind.

Petition:

Die bislang fehlenden Regelungen könnte in etwa wie folgt vorgenommen werden:

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Vor § 61 Abs. 4 Satz 1 UStDV-E wird folgendes eingefügt:

"Das Bundeszentralamt für Steuern setzt den Antragsteller auf elektronischem Wege unverzüglich vom Datum des Eingangs des Vergütungsantrags in Kenntnis. Das Bundeszentralamt für Steuern entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vergütungsantrages über die beantragte Vergütung von Vorsteuerbeträgen. Für den Fall, dass das Bundeszentralamt für Steuern gemäß Abs. 2 S. 4 die Vorlage von Originalbelegen verlangt hat, entscheidet das Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Originalbelege beim Bundeszentralamt für Steuern, oder, falls solche Originalbelege nicht vorgelegt werden, nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang des Vergütungsantrags beim Bundeszentralamt für Steuern über die beantragte Vergütung von Vorsteuerbeträgen."

Nach § 61 Abs. 4 Satz 2 UStDV-E könnte wie folgt fortgesetzt werden:

"Wird eine Vergütung von Vorsteuerbeträgen gewährt, ist der Vergütungsbetrag spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erlass des Bescheides über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen auszuführen."

§ 61 Abs. 5 Satz 4 UStDV-E

Wenn das Bundeszentralamt für Steuern zusätzliche Informationen anfordert, beginnt der Zinslauf später. Nach § 61 Abs. 5 Satz 4 UStDV-E soll hier auf den Wortlaut der Richtlinie verwiesen werden. Dies ist nicht sachgerecht. Für den Leser der UStDV muss ohne Zuhilfenahme von EU-Richtlinien der Regelungsinhalt der deutschen Rechtsnorm erkennbar sein.

Petition:

Die Berechnung des Zinslaufes muss in der UStDV geregelt werden.

§ 61 Abs. 6 UStDV-E

§ 61 Abs. 6 UStDV-E setzt Art. 26 Satz 2 der RL 2008/9/EG falsch um. Hiernach besteht der Anspruch auf Verzinsung nur dann nicht, wenn der Antragsteller dem Mitgliedstaat der Erstattung die angeforderten zusätzlichen oder weiteren zusätzlichen Informationen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vorlegt. Außerdem ist die Regelung zu unbestimmt, wenn es in § 61 Abs. 6 UStDV-E heißt, der Anspruch auf Verzinsung solle nicht bestehen, wenn der Unternehmer „einer“ Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Bundeszentralamtes für Steuern nachkommt. Der Gesetzgeber muss regeln, bei Verletzung welcher Mitwirkungspflichten der Anspruch des Unternehmers auf Zinsen ausscheidet.

Petition:

Die Vorschrift sollte wie folgt umformuliert werden:

DIHK

BDI

ZDH

BDA

BdB

GDV

HDE

BGA

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Ein Anspruch auf Verzinsung nach Absatz 5 besteht nicht, wenn der Unternehmer die angeforderten zusätzlichen oder weiteren zusätzlichen Informationen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt.



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Steuern und Finanzen

Herrn MinDirig Jörg Kraeusel
Leiter Unterabteilung IV B
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Datum
14. August 2008

Seite
1 von 13

Nationale Umsetzung des Mehrwertsteuer-Pakets

Sehr geehrter Herr Kraeusel,

im Nachgang zu unseren Besprechungen im Rahmen der letzten Sitzung des BDI-Arbeitskreises „Umsatzsteuer“ am 24. Juni 2008 sowie des Gedankenaustauschs bei der KPMG am 25. Juni 2008 in Berlin möchten wir Ihnen wie angekündigt unsere Anmerkungen und Zweifelsfragen zum sog. Mehrwertsteuer-Paket zukommen lassen.

In unserem Schreiben gehen wir lediglich auf Regelungen ein, die zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen sind. Zu den später in Kraft tretenden Regelungen werden wir zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

Vorab möchten wir feststellen, dass es, um einen reibungslosen Ablauf im Binnenmarkt zu garantieren, einer europaweit einheitlichen Umsetzung der Richtlinien 2008/8/EG (Ort der Dienstleistung) und 2008/9/EG (Vorsteuervergütung) bedarf. Hierauf bitten wir die Bundesregierung sowohl national als auch auf EU-Ebene hinzuwirken. Nur durch eine einheitliche Umsetzung kann eine Zersplitterung des Binnenmarktes vermieden, Kosten bei grenzüberschreitenden Transaktionen minimiert und somit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt werden. Letztlich ist es auch von größter Wichtigkeit, die Richtlinien schnellstmöglich in nationales Recht zu überführen, um sowohl den Unternehmen als auch der Verwaltung genügend Zeit für die Umstellung ihrer Systeme zu geben, was einige Monate in Anspruch nehmen wird.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: 003227921004
F: 030 2028-2547

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
J.Sotiriu@bdi.eu

Richtlinie 2008/8/EG – Ort der Dienstleistung

Artikel 44 – Grundsatz bei Leistungserbringung an Unternehmer

Die Formulierung in Satz 1 „an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt“ bedarf klarstellender Erläuterungen. Weiterer Klärungsbedarf besteht dahingehend, ob die Nutzung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Leistungsempfänger ausreichend ist, um gegenüber dem Leistungserbringer nachzuweisen, dass dieser als Steuerpflichtiger handelt und somit als umsatzsteuerlicher Unternehmer auftritt.

Unseres Erachtens ist die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausreichend. Der leistende Unternehmer sollte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf die ihm vom Leistungsempfänger vorgelegten Informationen vertrauen können und sollte darüber hinaus nicht mit zusätzlichen Prüfungs- und Nachweispflichten belastet werden. Verwendet der Leistungsempfänger die unternehmerisch bezogene Leistung nachfolgend für seinen persönlichen Bereich bzw. kommt diese Leistung seinem Personal zugute, ist nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen vom Leistungsempfänger in seinem Mitgliedsstaat eine Wertabgabenbesteuerung durchzuführen. Eine andere Handhabung ist in der Praxis nicht durchführbar und würde gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Neutralität verstoßen.

Sinn und Zweck der neuen Regelungen in Art. 44 ist es, Leistungen zwischen Unternehmern im Grundsatz am Verbrauchsort (Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. feste Niederlassung des die Leistung empfangenden Unternehmers) zu besteuern. Es liegt in der Pflicht und im Verantwortungsbereich des Leistungsempfängers, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Leistungsgeber zu verwenden, die dem Verbrauchsort seiner empfangenen Leistungen entspricht. Es kann nicht Aufgabe des Leistungserbringers sein, nachzuprüfen, ob der Verbrauch durch den Leistungsempfänger auch tatsächlich im Land der verwendeten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgt ist. Letzterer muss sich auch hier auf die Informationen des Leistungsempfängers verlassen können. Ein Beispiel hierzu:

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind oft in mehreren Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich registriert, ohne in dem betreffenden Mitgliedsstaat der Registrierung eine feste Niederlassung zu haben. Kauft ein solches Unternehmen Art.-44 Leistungen aus einem anderen EU Land ein, hat es gegenüber dem Leistungsgeber die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedsstaates zu verwenden, in dem es den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Verbrauchsort). Auch hier sollten bei falscher Verwendung durch den Leistungsempfänger dem Leistungsgeber keine Prüfpflichten bzw. negative Konsequenzen auferlegt werden.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu klären, wie ein im Drittland ansässiger Leistungsempfänger nachweisen kann, dass dieser als Steuerpflichtiger handelt bzw. im Drittland den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Der Nachweis könnte sich insbesondere bei Ansässig-

keit in Drittländern als schwierig erweisen, bei denen keine Gegenseitigkeit¹ gegeben ist.

Zu den oben dargestellten Aspekten sind EU-einheitliche Regelungen notwendig. Daher sollten diese Punkte auch in Brüssel erörtert und mit den anderen Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Problematik, wann eine Dienstleistung an eine feste Niederlassung ausgeführt wird und wann an das Stammhaus (Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit), ebenfalls einer EU-einheitlichen Regelung bedarf. Welche Kriterien gelten hierfür (Verträge, tatsächliche Nutzung, etc.)? Ausgangspunkt sollten unserer Auffassung nach die vertraglichen Beziehungen sein.

Während in Deutschland bereits Regelungen in den Umsatzsteuer-Richtlinien zu dieser Thematik existieren, kennen andere Mitgliedsstaaten hingegen dieses Konzept bislang nicht. Findet daher keine EU-einheitliche Interpretation statt, drohen Doppel- bzw. Nichtbesteuerung, was im Interesse der Verwaltung und der Unternehmen vermieden werden sollte.

Artikel 45 – Grundsatzregel bei Leistungserbringung an Nichtunternehmer

Die Aussage „von der festen Niederlassung des Dienstleistungserbringers“ erbrachte Leistungen (Art. 45 Satz 2) könnte zu Abgrenzungsproblemen führen. Ist bei der Prüfung, von wo aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wurde, von der Vertragsgrundlage oder von der tatsächlichen Tätigkeit bei Erbringung der Dienstleistung auszugehen? Wie stark muss die feste Niederlassung des Leistungserbringers in die Leistungserbringung eingebunden sein, damit die Dienstleistung als von dort aus erbracht gilt? Es muss des Weiteren geklärt werden, ob einheitliche Leistungen, die teils mit Mitteln des Stammhauses, teils mit Mitteln der festen Niederlassung erbracht werden, umsatzsteuerlich zu trennen sind (z. B. Errichtung einer Anlage, wobei die Planungsarbeiten im Stammhaus, die physische Errichtung durch die Montagebetriebsstätte durchgeführt werden).

Auch fehlt eine europaweit einheitliche Definition des Begriffs „feste Niederlassung“, was hinsichtlich der Ortsbestimmung immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Einziger Hinweis ist bisher die durch den EuGH vorgegebene Ausstattung mit sachlichen und personellen Mittel, durch die eine Leistung erbracht werden kann.² Dies muss aber nicht zwangsläufig in Form einer Zweigniederlassung mit fixem Ort erfolgen.

Diese Fragen bedürfen ebenfalls einer Klärung auf EU-Ebene, um eine einheitliche Vorgehensweise in Europa zu gewährleisten. Ausgangspunkt sollten auch hier unseres Erachtens die vertraglichen Beziehungen sein, da die Abgrenzung, in welchem Umfang eine feste Niederlassung in eine

¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 21.7.2005 (BStBl I 2005, S. 832)

² Vgl. EuGH-Urteile vom 4.7.1985, Rs. 168/84; vom 2.5.1996, Rs. C-231/94; vom 17.7.1997, Rs. C-190/95 und vom 20.2.1997, Rs. C-260/95 bzw. A 33 Abs. 3 S. 3 UStR.

Dienstleistungserbringung eingebunden ist, in der Praxis nur sehr schwer durchführbar ist.

Artikel 47 – Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Ob eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, wird in der EU oft anhand des Zivilrechts bestimmt, welches sich von Land zu Land zum Teil grundlegend unterscheidet. In der Vergangenheit ist es zu Qualifikationskonflikten gekommen und auch in Zukunft wird es so sein, da die Regelungen des Mehrwertsteuer-Pakets dieses Problem nicht angehen. Im Gegenteil bleibt abzuwarten, ob es unter Umständen in Einzelfällen (z. B. bei Arbeiten an beweglichen Gegenständen) nicht sogar zu neuen Problemen zwischen Art. 44 und Art. 47 kommt. Dies hängt von der EU-einheitlichen Umsetzung des Mehrwertsteuer-Pakets ab. Abgrenzungsprobleme in diesem Bereich können u. U. zu Doppelbesteuerungen führen. Dazu ein Beispiel:

Ein spanischer Unternehmer wird von einem deutschen Kunden (ebenfalls Unternehmer) gebeten, medizinische Geräte in einem Krankenhaus in Ungarn zu installieren.

Bisher kommt es bei der Bestimmung des Leistungsorts in diesem Fall nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen: Die Leistung ist in Ungarn steuerbar, unabhängig davon, ob die Leistung als Arbeiten an beweglichen Gegenständen oder als grundstücksbezogene Leistung qualifiziert wird.

Nach den neuen Regelungen ab 2010 kann es, wenn die Vorschriften nicht EU-einheitlich umgesetzt werden, zu folgendem Qualifikationskonflikt kommen, der zu einer Doppelbesteuerung führt:

Nach deutschem und spanischem Umsatzsteuerrecht ist der Leistungsort Deutschland (Art. 44). Der deutsche Kunde ist Steuerschuldner (Reverse Charge in Deutschland durch den deutschen Kunden). Nach ungarischem Recht wird die Leistung allerdings als grundstücksbezogen (Art. 47) qualifiziert (Leistungsort Ungarn). Dies hat zur Folge, dass sich der spanische Unternehmer – mangels Anwendbarkeit des Reverse Charge Systems (deutscher Kunde ist in Ungarn nicht ansässig) – in Ungarn umsatzsteuerlich registrieren muss, um dem deutschen Kunden ungarische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Daraus resultiert eine klassische Doppelbesteuerung.

Ein anderer zu betrachtender Aspekt ist, dass manche Länder (so auch Deutschland) ausländischen Leistungsgebern, die diese Art von Leistungen (Art.-47 Leistungen an im Inland belegenen Grundstücken) an im Inland ansässige Unternehmen ausführen, bisher aus Vereinfachungsgründen gestatten, vom Reverse Charge Gebrauch zu machen. Dies wird von Unternehmen und Verwaltung begrüßt und reibungslos praktiziert. Dies sollte auch in Zukunft gelten. Art. 196, der das Reverse Charge Verfahren nur für Art.-44 Leistungen vorsieht, sollte nicht zu streng ausgelegt werden, da dadurch der Vereinfachungsgedanke des Mehrwertsteuer-Pakets konterkariert wird.

Güterbeförderungsdienstleistungen an Unternehmer fallen zukünftig unter die Grundregel des Art. 44, gemäß welchem die Leistung grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers erbracht und steuerbar ist. Demnach sind zum Beispiel auch Güterbeförderungsleistungen innerhalb eines Mitgliedsstaates, die an einen im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht werden, im Inland nicht steuerbar.

Gemäß Art. 59a Satz 1 Buchstabe b) könnte für Fälle, in denen der Leistungsempfänger im Drittland ansässig ist, von den einzelnen Mitgliedsstaaten bestimmt werden, dass der Leistungsort entgegen der Richtlinienregelung nicht im Drittland, sondern im Inland liegt, sofern die tatsächliche Nutzung oder Auswertung im Gebiet des jeweiligen Mitgliedsstaates erfolgt.

Eine EU-einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Wahlmöglichkeit ist aus Gründen der Rechtssicherheit und mit dem Ziel des Abbaus von Bürokratie- und Beratungskosten unerlässlich.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Vorlauf bzw. der Nachlauf bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen (derzeit geltender Art. 49 MwStSystRL) an Nichtsteuerpflichtige entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr der innergemeinschaftlichen Beförderung gleichgestellt ist. Infolge des Wegfalls der Regelung kann es nunmehr aufgrund des neugefassten Art. 49 zu Registrierungspflichten in mehreren Mitgliedsstaaten kommen, sofern keine einheitliche Dienstleistung anerkannt bzw. in dem Vor- oder Nachlauf keine Nebenleistung gesehen wird, die das Schicksal der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung teilt.

Artikel 53 – Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, etc.

Die in diesem Artikel genannten Dienstleistungen und insbesondere „damit zusammenhängende Dienstleistungen“ sollten aus Gründen der Rechtssicherheit genau definiert werden. Des Weiteren kann es hinsichtlich der „Dienstleistungen der Veranstalter solcher Tätigkeiten“ zu Auslegungsproblemen bezüglich des Ausübungsorts kommen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Unklarheiten möchten wir anhand eines Beispiels darstellen:

Unternehmer A aus Deutschland organisiert eine Ausstellung in den Niederlanden für einen in Dänemark ansässigen Unternehmer B.

Die Ausstellung findet in den Niederlanden statt, aber eine Reihe von Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausstellung wird von Unternehmer A in Deutschland ausgeführt. Ist hier eine Aufteilung vorzunehmen, je nachdem, wo Unternehmer A jeweils tätig wird oder wird die Regelung so verstanden, dass alle Leistungen im Zusammenhang mit der in den Niederlanden stattfindenden Ausstellung auch dort steuerbar sind?

Des Weiteren ist zu klären, wie sich die steuerliche Behandlung von Schulungsleistungen darstellt. Fallen diese unter die Grundregel des Art. 44? Wenn nein, ist dies ab 2011 der Fall?

Hintergrund ist, dass es bei innerbetrieblichen Schulungsleistungen des Öfteren zu umsatzsteuerlichen Registrierungen im EU-Ausland für den Veranstalter kommt. Folglich muss der Leistungsempfänger die Erstattung der Eingangsumsatzsteuer im Rahmen des Vergütungsverfahrens beantragen.

Dies bedeutet in der Praxis einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten, die über die Grundregel des Art. 44 und die Anwendung des Reverse Charge Systems vermieden werden könnten.

Da diese Leistungen nicht unter die Grundregel fallen, sind sie auch nicht in einer zusammenfassenden Meldung zu melden (Art. 262).

Auch hier gilt das bereits bei Art. 47 erwähnte: Das Reverse Charge Verfahren sollte auch bei diesen Leistungen, wenn sie von ausländischen Leistungsgebern an im Inland ansässige Unternehmen ausgeführt werden, nach wie vor anwendbar bleiben. Art. 196 sollte nicht zu eng ausgelegt werden.

Artikel 54 a) – Nebentätigkeiten zur Beförderung an Nichtsteuerpflichtige

Aus dem Wortlaut der Vorschrift kann u. U. geschlossen werden, dass Nebentätigkeiten zur Beförderung wie Beladen, Entladen, Umschlag und ähnliche Tätigkeiten zukünftig einer eigenen Ortsbestimmung unterliegen, selbst wenn sie als umsatzsteuerliche Nebenleistungen zu einer Transportleistung erbracht werden.

Eine derartige Auslegung kann nicht gewollt sein. Bei der Umsetzung in das deutsche Umsatzsteuergesetz sollte daher klargestellt werden, dass sich diese Ortsbestimmung nur auf als eigenständig erbrachte Hauptleistungen bezieht.

Auch sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung in diesem Sinne EU-weit einheitlich erfolgt.

Artikel 56 – Vermietung von Beförderungsmitteln

Art. 56 Abs. 1 besagt, dass sich der Ort bei der Vermietung von Beförderungsmitteln über einen kürzeren Zeitraum danach bemisst, wo das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Fraglich ist die Definition der „tatsächlichen Zurverfügungstellung“. Diese sollte so eindeutig wie möglich, bestenfalls europaweit einheitlich, formuliert werden. Auch von der Möglichkeit in Art. 59a (sog. „use and enjoyment“ Regelung) sollte wenn überhaupt europaweit einheitlich Gebrauch gemacht werden.

Neben den bereits oben erwähnten Fällen (Beförderungsleistungen und Vermietung von Beförderungsmitteln) sollte insgesamt darauf geachtet werden, europaweit einheitlich von den Möglichkeiten des Art. 59a Gebrauch zu machen. Eine europaweit einheitliche Ausübung der Möglichkeiten des Art. 59a würde eine Zersplitterung des Binnenmarkts und damit die Gefahr von Doppelbesteuerung vermeiden und zu einer Reduzierung der Befolgungskosten führen.

Art 171 – Erstattung im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens für in der EU ansässige Steuerpflichtige

Weiterer Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Bedeutung des Wortlauts „... fälschlich in Rechnung gestellt...“. Hier ist eine EU-weit einheitliche Auslegung notwendig.

Ist der Wortlaut dahingehend zu verstehen, dass Umsatzsteuer, die in Rechnung gestellt wurde, die aber nicht geschuldet wird (weil sie falsch in Rechnung gestellt wurde) und für die damit kein Vorsteuerabzug besteht, über das Vergütungsverfahren nicht erstattet werden kann? Wenn dem so ist, kann das nachvollzogen werden. Allerdings ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen anzumerken, dass die Vorschrift nicht zu eng ausgelegt werden sollte, sofern dem Staat kein Schaden entstanden ist.

Auf jeden Fall vermieden werden sollte, dass Umsatzsteuer, die in Form einer unvollständigen Rechnung abgerechnet wird, nicht über das Vorsteuervergütungsverfahren erstattet werden kann. Dies kann mit der Regelung nicht gemeint sein.

Artikel 171a – Vorsteuerabzug für nichtansässige Steuerpflichtige außerhalb des Vorsteuervergütungsverfahrens

Nach dieser Vorschrift kann ein Steuerpflichtiger, der Leistungen in einem Mitgliedsstaat bezieht und für diese die Umsatzsteuer schuldet, den Abzug dieser Steuer im regulären Besteuerungsverfahren (und nicht im Vorsteuervergütungsverfahren) vornehmen, sofern der Mitgliedsstaat von diesem Wahlrecht Gebrauch macht.

Dieses Wahlrecht sollte nach EU-weit einheitlichen Kriterien angewendet werden. Darüber hinaus sollte die Verbindung zum Mini-One Stop Shop und mögliche Auswirkungen hierauf beachtet werden.

Artikel 192a – Beteiligung einer festen Niederlassung an einer (grenzüberschreitenden) Dienstleistungserbringung („Force of attraction“)

Seite
8 von 13

Bei dieser Regelung wird darauf abgestellt, dass die feste Niederlassung des Leistungserbringers in dem Mitgliedsstaat, in dem dieser eine steuerpflichtige Leistung erbringt, nicht an der Leistung beteiligt ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass auch in diesen Fällen die Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft zum Tragen kommen. Fraglich ist jedoch, wie geprüft und festgestellt werden kann, ob die feste Niederlassung im Bestimmungsmitgliedstaat an der Leistungserbringung beteiligt war. Auch hier ist eine EU-weit einheitliche Auslegung von großer Bedeutung.

Ausgangspunkt der Prüfung sollten die zwischen den Parteien ausgehandelten Verträge sein.

Kann das Stammhaus, auch wenn die lokale feste Niederlassung nicht an der Dienstleistungserbringung beteiligt war, die Vorsteuer trotzdem über die lokale umsatzsteuerliche Registrierung der festen Niederlassung geltend machen oder muss das Stammhaus nun ins Vergütungsverfahren? Dies würde dem Ziel des Mehrwertsteuer-Pakets „Vereinfachung“ widersprechen.

Artikel 196 – Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Dienstleistungen mit Leistungsortbestimmung nach Artikel 44

Gemäß Art. 196 schuldet der Leistungsempfänger bei grenzüberschreitender Leistungserbringung die Umsatzsteuer, sofern sich der Ort der Leistung gemäß der Grundregel des Art. 44 bemisst. Betrachtet man den Art. 196 Wort für Wort, fallen bestimmte Leistungen (z. B. Art. 47 und 53) wie bereits oben angemerkt nicht unter diesen Artikel. Dies kann so nicht gemeint sein und würde dem Vereinfachungsgedanken des Mehrwertsteuer-Pakets zuwider laufen. Wichtig ist, dass die bereits aus Vereinfachungsgründen und zur Sicherung der Besteuerung bestehenden Möglichkeiten zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (insbesondere die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG; Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen) sowohl für grenzüberschreitende als auch bestimmte nationale Leistungen im deutschen Umsatzsteuerrecht erhalten bleiben.

Auch hier ist eine EU-weit einheitliche Auslegung und Anwendung von größter Bedeutung.

Artikel 262, 264 – Zusammenfassende Meldung (ZM) für Dienstleistungen

Die neue Erklärungspflicht erfasst nur Dienstleistungen, für die die Steuerschuldnerschaft gemäß Art. 196 auf den Leistungsempfänger übergeht. Es werden folglich nur grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen erfasst, für die sich der Ort gemäß Art. 44 bestimmt. Des Weiteren dürfen nur solche Leistungen in der ZM enthalten sein, die im Bestimmungsmitgliedstaat steuerpflichtig sind. Steuerbefreite Leistungen sind nicht mit aufzunehmen. Die Tatsache, dass der Leistende beurteilen muss, ob eine

bestimmte Dienstleistung im Bestimmungsmitgliedstaat steuerpflichtig oder steuerfrei ist, stellt eine erhebliche bürokratische Hürde dar. Tatsächlich müsste der Leistende bei jeder grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung das Umsatzsteuerrecht des Bestimmungsmitgliedstaates prüfen, um sicherzugehen, dass die richtigen Leistungen in die ZM Einfluss finden. Sowohl die Abgrenzung, aufgrund welcher Vorschrift die Steuerschuldnerschaft übergeht, als auch die Überprüfung der Steuerpflicht bzw. -freiheit im Mitgliedsstaat des Verbrauchs ist in der Praxis absolut nicht verlässlich umsetzbar. Auch hier ist eine EU-weit einheitliche Auslegung dringend erforderlich.

Alle Dienstleistungen, bei denen sich entweder aufgrund des Art. 44 oder eines andere Spezialartikels der Leistungsort verlagert, sollten in die ZM mit aufgenommen werden. Insbesondere eine Unterscheidung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Leistungen nach dem Recht des Bestimmungsmitgliedstaates für den Leistenden ist nicht zumutbar. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die irrtümliche Meldung von im Ausland steuerfreien Dienstleistungen im Rahmen der ZM nicht sanktioniert werden.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die Kommission und die Mitgliedsstaaten ein EU-weit einheitliches (standardisiertes) Formular entwickeln würden. Das Formular sollte baldmöglichst den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Systeme zeitnah umstellen können.

Darüber hinaus ist die Vorgehensweise bei der Berechnung von Leistungen an ausländische Leistungsempfänger, die zwar grundsätzlich steuerfrei sind, aber für die zur Steuer optiert wurde, nicht klar. Ist hier der Hinweis auf die Steuerschuldverlagerung in der Rechnung ausreichend? Weiter ist zu klären, ob für steuerfreie sonstige Leistungen, die nicht in der ZM zu melden sind, dennoch Rechnungen nach nationalem Recht des Empfängermitgliedstaates auszustellen sind.

Es sollte eine Übersicht über steuerfreien Leistungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten erstellt werden, die beinhaltet:

- Inwieweit die Verpflichtung besteht, eine Rechnung zu stellen,
- für welche dieser Leistungen eine Optionsmöglichkeit zur Besteuerung besteht und
- wie diese Option ausgeübt wird.

Richtlinie 2008/9/EG – Vorsteuervergütung

Artikel 2 und Artikel 3:

Wird durch diesen Artikel die Auslegung einiger Mitgliedsstaaten aufgegeben, dass eine feste Niederlassung für Zwecke der Vorsteuervergütung ein separater Steuerpflichtiger ist und unabhängig vom Stammhaus einen eigenen Vergütungsantrag zu stellen hat? Des Weiteren ist nicht klar, wie der neue, durch Richtlinie 2008/8/EG eingefügte Art. 192a („force of attraction“) diese Auslegung beeinflusst.

Zudem besteht Ungewissheit, wie zu verfahren ist, falls ein Steuerpflichtiger die Voraussetzungen in Art. 3 a) und b) nur für einen Teil des Jahres erfüllt und danach in das Erklärungsverfahren aufgrund einer zwingenden Registrierung wechseln muss. Hat dieser Steuerpflichtige seine Vorsteuer im Rahmen der Erklärung oder im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens geltend zu machen? Auch hier sind EU-weit einheitliche Auslegungen äußerst wichtig.

Artikel 4:

Der Wortlaut des Artikels ist unklar (siehe Anmerkungen zu Art. 171 der RL 2008/8/EG oben). Können zukünftig etwaige Formfehler dazu führen, dass die Vorsteuer nicht erstattet wird oder bezieht sich der Artikel lediglich darauf, dass nur die „geschuldete“ Steuer erstattungsfähig ist (d. h. zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer ist nur bis zum tatsächlich geschuldeten Betrag abziehbar, darüber hinaus aber nicht)?

Artikel 5 und Artikel 6:

Art. 5 regelt, dass für die Erstattung die Vorsteuerabzugsvorschriften des Erstattungsmitgliedstaates gelten (siehe EuGH-Urteil *Monte dei Paschi*³). Um fehlerhafte Vergütungsanträge mit der Gefahr der gänzlichen Ablehnung zu vermeiden (wie bei Irrtümern und Fehlern bei einzelnen Belegen verfahren wird, liegt im Ermessen der Erstattungsstaaten), muss den Steuerpflichtigen eine Übersicht zur Verfügung gestellt werden, in welchen Ländern auf welche Bezüge kein oder nur ein eingeschränkter Vorsteuerabzug besteht.

Art. 6 schränkt ein, dass nicht voll zum Vorsteuerabzug berechtigten Antragstellern maximal der Teil der Vorsteuer vom Erstattungsmitgliedstaat erstattet werden kann, der ihnen in ihren Ansässigkeits-Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer Vorsteuerquote erstattet werden würde.

Können Sie uns diese Auslegung bestätigen?

Eine EU-weit einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Artikel ist unerlässlich.

Artikel 7:

Gibt es ein Standard-Format bzw. eine EU-weit einheitliche elektronische Maske für die Anträge? Dies wäre sehr wünschenswert, da das Ausfüllen der Anträge ansonsten sehr aufwendig ist.

Artikel 8:

Die in Art. 8 Abs. 2 enthaltenen Angaben pro Dokument könnten zu Problemen führen, falls ein Mitgliedsstaat von den Vereinfachungsmaßnahmen des Art. 238 Abs. 1 a) der MwStSystRL (RL 2006/112/EG) Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall wären nicht alle der in

³ C-136/99 vom 13.7.2000

Art. 8 Abs. 2 geforderten Angaben auf der Rechnung enthalten und könnten somit nicht im Antrag aufgelistet werden. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist dies zu beachten.

Seite
11 von 13

Artikel 9:

Die Einordnung jeder Eingangsleistung in eine der in diesem Artikel aufgelisteten Kategorien stellt ein großes bürokratisches Hindernis für Unternehmen dar. Unklar ist auch, welche Konsequenzen sich aus einer versehentlich falschen Einordnung ergeben. Führt dies zu einer langsameren Bearbeitung oder zu einer kompletten Ablehnung des Antrags? Letztlich ist eine Definition der Ausgaben nötig, die unter Nr. 9 fallen (Luxusausgaben, Ausgaben für Vergütungen und Repräsentationsaufwendungen).

In diesem Zusammenhang wäre auch die Zurverfügungstellung einer Übersicht der Eingangsleistungen von Vorteil, für welche in den einzelnen Mitgliedsstaaten kein bzw. nur ein eingeschränkter Vorsteuerabzug besteht, um fehlerhafte Vergütungsanträge mit der Gefahr der gänzlichen Ablehnung zu vermeiden.

Artikel 10:

Mitgliedsstaaten können die Einreichung von Rechnungskopien auf elektronischem Wege verlangen. Reicht hierfür eine gescannte Rechnungskopie aus? Gibt es eine EU-weit einheitliche Richtlinie, die besagt, unter welchen Umständen die Mitgliedsstaaten diese Rechnungen einfordern können?

Artikel 12:

Um das Ausfüllen des Erstattungsantrags leichter und transparenter zu machen, muss darauf geachtet werden, dass ein europaweit einheitliches Format zur Verwendung kommt. Wünschenswert wären eine einheitliche Nummerierung der Felder sowie ein einheitliches Erscheinungsbild des elektronischen Formulars. Darüber hinaus würde es die Abwicklung sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltungen um einiges erleichtern, wenn man sich auf Englisch als Sprache im Vergütungsverfahren einigen würde.

Artikel 13:

Gibt es hier auch eine zeitliche Einschränkung für den Berichtigungszeitraum (siehe § 15a)?

Artikel 14:

Fallen hierunter auch berichtigte Rechnungen, die sich auf Umsätze in einem vorherigen Erstattungszeitraum beziehen? Kommt es hier nach wie vor darauf an, wann die berichtigte Rechnung dem Rechnungsempfänger vorliegt? In welcher Weise soll der Nachweis geführt werden, wenn Erstattungsanträge für Bezüge aus Vorperioden gestellt werden, die sich auf Umsätze in der Erstattungsperiode beziehen? Wird hierfür in den elektronischen Formularen eine Möglichkeit eingeräumt?

Artikel 15:

Art. 15 Abs. 2 schreibt vor, dass dem Antragssteller eine elektronische Empfangsbestätigung des Ansässigkeitsstaates zugeleitet wird. Fraglich ist, ob die Empfangsbestätigung via Email oder anderweitig zugeleitet wird und welche Sicherheitsstandards zur Anwendung kommen werden (siehe auch folgende Punkte zu Zweifelsfragen zur E-Mailkommunikation).

Sind Änderungen (Erweiterungen, Ergänzungen) nach Einreichen des Antrags noch möglich?

Artikel 18 und 19:

Der Ansässigkeitsmitgliedstaat (Art. 18 Abs. 2) sowie der Erstattungsmitgliedstaat (Art. 19 Abs. 1) kommunizieren mit dem Antragsteller auf elektronischem Wege. Fraglich ist, wie diese E-Mailkommunikation ausgestaltet sein soll.

- Muss auf dem Antrag ein Ansprechpartner angegeben werden (in Form der persönlichen Emailadresse), mit dem die Kommunikation erfolgen soll?
- Was passiert, wenn der zuständige Sachbearbeiter, der den Antrag gestellt hat, in der Zwischenzeit das Unternehmen verlässt?
- Wie wird mit Fragen der Verfristung umgegangen?
- Wie können Dritte, die Vorsteuervergütungsanträge für Unternehmen stellen, in diesen Prozess eingebunden werden?
- Wie kann eine sichere, gleichzeitig aber unbürokratische Authentifizierung des Antragstellers erreicht werden?

Eine EU-weit einheitliche Auslegung des Begriffs "Steuerpflichtiger" ist erforderlich, ansonsten sind Schwierigkeiten bei der Weiterleitung der Anträge vorprogrammiert.

Artikel 20:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 2 können Informationen nicht nur vom Antragsteller oder der Behörde des Ansässigkeitsstaats des Antragstellers, sondern auch von dritter Seite angefordert werden. Hierbei muss beachtet werden, dass die weiterzugebenden Informationen vertraulich behandelt werden.

Artikel 23:

Da im Falle der Ablehnung eines Erstattungsantrags die Einspruchsfristen des Erstattungsmitgliedstaats gelten und die Fristen europaweit nicht vereinheitlicht sind, wäre eine Veröffentlichung der Form- und Fristvorschriften der Einspruchsverfahren in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten auf der Website und in der Landessprache der Behörde, bei der der Antrag eingereicht werden muss, sinnvoll. Des Weiteren muss einwandfrei und europaweit einheitlich geklärt werden, ob eine Nichtbeantwortung in der vorgesehenen Frist einer Ablehnung gleichkommt.

Wir möchten Ihnen für die Möglichkeit, Ihnen unsere Anmerkungen zum Mehrwertsteuer-Paket zukommen lassen zu können, danken. Ein weiteres persönliches Gespräch, bei dem wir die dargelegten Punkte im Detail erörtern können und eventuell von Ihrer Seite bestehende Fragen abschließend klären können, halten wir für sehr sinnvoll und stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herzog



Sotiriu